

Satzung des Vereins „Betreiberverein Expertenforum-Bau“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Betreiberverein Expertenforum-Bau".

(2) Er hat seinen Sitz in 90579 Langenzenn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein fördert den fachlichen Austausch zwischen mit der Planung und Ausführung baulicher Anlagen (einschließlich Erschließung und Außenanlagen) beruflich beteiligten Personengruppen untereinander und mit interessierten Laien. Zu den beruflich beteiligten Personen (einschließlich ehemaliger Berufsausüßer und Rentner) gehören insbesondere Bauhandwerker, Bauunternehmer, Sachverständige für baubezogene Fachrichtungen, Bauingenieure, Architekten, Geologen, Vermessungsingenieure, andere Fachplaner, Steuerberater sowie Juristen mit den Tätigkeitsschwerpunkten Baurecht, Planungsrecht, Berufsrecht der am Bau Beteiligten und / oder Immobilienrecht.

Der Verein erreicht dieses Ziel insbesondere dadurch, dass er der Öffentlichkeit eine Internetpräsenz als Forum zur Verfügung stellt, in welchem der oben dargestellte Austausch stattfinden kann.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder in jeweils getrennten Wahlgängen
- b. Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer sowie Bestimmung weiterer Gremien, Posten und Referate des Vereins sowie Wahl derer Mitglieder
- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung mit 2/3 der anwesenden Stimmen
- i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- k. Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- l. gegebenenfalls nach Maßgabe der Geschäftsordnung Abstimmung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder

3.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher per Email bzw. schriftlich nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4.

Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

5.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Andere Online-Versammlungsverfahren sind nur zulässig, wenn diese in der Geschäftsordnung präzise beschrieben werden und mindestens das gleiche Maß an Sicherheit und Mitgliederzugänglichkeit bieten, wie das unter § 5 Ziffer 6 beschriebene Verfahren.

6.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

7.

Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform / Textform erfolgen.

8.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich oder in Textform verlangen. Sie muss längstens sieben Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

9.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. (beim Onlineverfahren) virtuell anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten verlangt.

10.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend, spätestens binnen 4 Wochen ab dem Datum der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung, zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden bzw. (beim Onlineverfahren) virtuell anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

11.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

12.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Eine Kopie der unterschriebenen Niederschrift ist allen Mitgliedern auf dem in § 5 Ziffer 4 genannten Kommunikationsweg zuzusenden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden zugleich als Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt (außer bezüglich der ersten Amtszeit) in der Regel 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes bzw. eines entsprechenden neuen Vorstandmitglieds im Amt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können in der gleichen Versammlung vor oder nach der Wahl eines Vorstandsmitglieds (mit dessen Zustimmung) auch maximal um 1 Jahr kürzere oder längere Amtszeiten beschlossen werden, insbesondere, um zu erreichen, dass die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder nicht stets gleichzeitig enden und damit die Kontinuität der Geschäftsführung zu wahren.
4. Die erste Amtszeit des Vorstandes ab der Gründung des Vereins ist verkürzt und endet regulär mit Ablauf des 28.02.2017. Auch hierbei bleiben die Vorstandsmitglieder indes bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren, von dem Vorstandsvorsitzenden (hilfsweise, im Vertretungsfall, von seinen Stellvertretern in der Vertretungsreihenfolge) zu unterzeichnen und vom Verein zu verwahren.

§ 7 Werbung im Forum

Das Forum soll weitgehend werbearm betrieben werden. Soweit Werbung zur Finanzierung der Vereins- und Forumsbetriebskosten erforderlich sein sollte, soll diese dezent erfolgen, in seriöser Weise, ohne die Nutzer, Moderatoren, Admins oder Bauexperten in Verlegenheit zu bringen. Werbung in den Beitragsfeldern selbst, sowie Werbung, die optische beitragsähnlich innerhalb eines threads erscheint, ist untersagt. Etwaige Werbeanzeigen müssen als solche ausreichend deutlich gekennzeichnet werden.

Soweit Abweichungen von dieser o.g. Regelungen beabsichtigt sind, dürfen diese nur unter vorheriger rechtswirksamer Änderung dieses § 7 der Satzung vorgenommen werden. Hierfür wird festgelegt, dass eine solche Satzungsänderung in einer Abstimmung der Mitgliederversammlung mindestens mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. (beim Onlineverfahren) virtuell anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen hat.

§ 8 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

2.

Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich oder in Textform unter Verwendung eines Antragsformulars gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen auf Grundlage der Geschäftsordnung; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

3.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder in Textform erteilte Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).

4.

Auf Vorschlag von mindestens drei Vereinsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

5.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

6.

Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen

werden, wenn es (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

7.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1.

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Gleichstellungshinweis

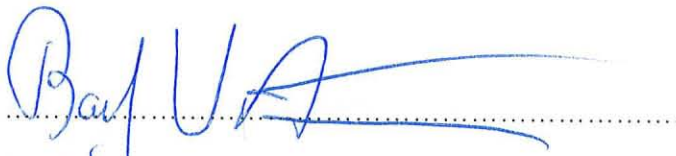
Sofern in dieser Satzung als Berufs- oder Funktionsbezeichnung die männliche Form des Substantivs verwendet wurde, ist damit gleichermaßen auch die weibliche Form gemeint.

Satzung Version 3.0

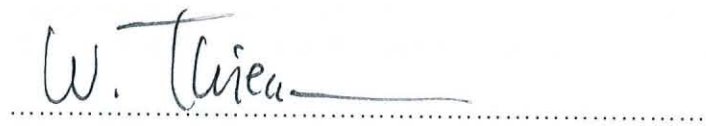
Die vorstehende Satzung wurde ursprünglich am 16.04.2016 in der Gründungsversammlung in Hirschberg beschlossen und durch den Vorstand aufgrund von Einwendungen des Vereinsregistergerichts redaktionell geändert.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

Magdeburg, den 06.06.2016


.....
(Ralf Wortmann, 1. Vorsitzender)

Berlin, den 09.06.2016


.....
(Wolfgang Thiessen, 1. stellvertretender Vorsitzender)

Chemnitz, den 13.6.2016


.....
(Stephan Schwarzbald, 2. stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart)